

Amtsblatt

für den

Landkreis Holzminden



Jahrgang 2011

Holzminden, den 27.07.2011

Nr. 8

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
91	"Berichtigung der Bekanntmachung der Abfallentsorgungssatzung und Neubekanntmachung" "Die Bekanntmachung der Abfallentsorgungssatzung vom 04.07.2011 ist im Amtsblatt Nr. 7 vom 21.07.2011 fehlerhaft erfolgt und daher gegenstandslos. Die Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt erneut bekannt gemacht." Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Holzminden –Abfallentsorgungssatzung (AbfEntsS)- des Landkreises Holzminden vom 04.07.2011	323
92	„Berichtigung der Bekanntmachung der Abfallgebührensatzung und Neubekanntmachung“ „Die Bekanntmachung der Abfallgebührensatzung vom 04.07.2011 ist im Amtsblatt Nr. 7 vom 21.07.2011 fehlerhaft erfolgt und daher gegenstandslos. Die Abfallgebührensatzung wird wie folgt erneut bekannt gemacht.“ Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Landkreis Holzminden (Abfallgebührensatzung) des Landkreises Holzminden vom 04.07.2011.	342
93	Satzung vom 07.07.2011 über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Turn- und Sporthallen, Sportfreianlagen, Schulräumen und Schuleinrichtungen zu schulfremden Zwecken und sonstigen Räumlichkeiten (Einrichtungen) des Fleckens Delligsen (Entgeltordnung) vom 06.07.1999	353
94	2. Änderungssatzung vom 07.07.2011 zur Änderung der Gebühren- und Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortschaften Kaierde, Ammensen und Varrigsen des Fleckens Delligsen in der Fassung vom 21.07.2005	354

**Satzung über die Abfallentsorgung
im Landkreis Holzminden
-Abfallentsorgungssatzung (AbfEntsS)-**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 BGBl. I S. 2705) i.V.m. § 11 Abs. 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) vom 21.03.1990 (Nds. GVBl. S. 91) hat der Kreistag des Landkreises Holzminden am 04.07.2011 folgende Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis Holzminden die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) und nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung "AWH - Abfallwirtschaft Landkreis Holzminden"¹. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Die öffentliche Einrichtung besteht im Wesentlichen aus folgenden Teilen:
 - a) Entsorgungsanlagen:
 - Entsorgungszentrum (EZ) in Holzminden
 - Bauschuttdeponien in Bodenwerder, Delligsen und Derental
 - Bodenablagerungsstätte bei Lobach
 - Wertstoffsammelplätzen in Bevern, Bodenwerder, Boffzen, Eschershausen, Holzminden (EZ), Polle, Stadtoldendorf
 - b) Fuhrpark
 - c) sowie aller zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten.

¹ Im Folgenden wird in dieser Satzung die Bezeichnung AWH verwendet.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Sammlung von Abfällen, den Transport von Abfällen, die Abfallverwertung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 Nr. 2 a und b KrW-/AbfG und die Abfallbeseitigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, sowie §§ 10, 11 und 27 KrW-/AbfG und alle hierzu erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst:
 - a) alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 1. Alt. KrW-/AbfG sowie
 - b) die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 2. Alt. KrW-/AbfG, die in dem Abfallkatalog zu dieser Satzung (Anlage 1) mit der Kennzeichnung „E“ und „J“ versehen sind.Darüber können in besonderen Fällen und nach vorheriger Antragstellung auch Abfälle entsorgt werden, die nicht im Landkreisgebiet angefallen sind.

Die Abfälle mit der Kennzeichnung „J“ werden nur entsorgt, wenn für den Einzelfall eine Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 S. 2 NAbfG vorgelegt wird. Die AWH entsorgt auch Kleinmengen der nach Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung ausgeschlossenen Abfälle bis zu 2000 kg Gesamtmenge je Abfallerzeuger und Jahr und die verbotswidrig lagernden Abfälle im Rahmen des § 10 Abs. 1 NAbfG bzw. im Rahmen der §§ 39 Abs. 3 und 41 Satz 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Er entsorgt ebenfalls die Kraftfahrzeuge und Anhänger im Rahmen des § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG, wobei jedoch § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV) unberührt bleibt. Hinsichtlich der Entsorgung von Batterien aus privaten Haushaltungen (privaten Endverbrauchern²) und von Betreibern von Kleingewerbe nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz - BattG in der Fassung vom 25.06.2009, BGBl. I, Seite 1582, in der z. Z. gültigen Fassung) gilt die vorstehende Mengenbegrenzung nicht. Diese Abfälle werden ohne Mengenbeschränkung entsorgt.
- (3) Von der Abfallentsorgung insgesamt ausgeschlossen sind die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die im Abfallkatalog zu dieser Satzung (Anlage 1) mit der Kennzeichnung „A“ versehen sind, sowie die Abfälle im Abfallkatalog mit der Kennzeichnung „J“, für die eine Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 S. 2 NAbfG nicht vorliegt. Das gilt nicht für die in Absatz 2 dieser Satzung genannten Kleinmengen bis zu 2000 kg Gesamtmenge jährlich je Abfallerzeuger.
- (4) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind weiterhin die Abfälle ausgeschlossen, für die eine nach § 24 KrW-/AbfG erlassene Rechtsverordnung eine

² Auf eine gesonderte Aufzählung männlicher wie weiblicher Bezeichnung wurde aus Zwecken der Praktikabilität verzichtet – angesprochen werden aber die sowohl männliche, wie auch weibliche Vertreter.

Rücknahmepflicht bestimmt, soweit und solange die entsprechenden Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen. Dies sind:

- a) Verpackungsabfälle im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I Seite 2379) in der z. Z. gültigen Fassung;
- b) Altfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2002, BGBl. I Seite 2214) in der z. Z. gültigen Fassung, soweit sie tatbestandlich nicht unter die Regelung des § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG fallen (§ 3 Abs. 2 AltfahrzeugV bleibt unberührt);
- c) Altöle im Sinne des § 8 der Altölverordnung (AltölV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.04.2002 (BGBl. I Seite 1368) in der z.Z. gültigen Fassung;
- d) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne der §§ 2 und 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes – ElektroG vom 16.März 2005 (BGBl.S.762) in der jeweils gültigen Fassung;
- e) Abfälle nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz – BattG) in der Fassung vom 25.06.2009 (BGBl. I Seite 1582) in der z. Z. gültigen Fassung).

Das Nähere zu der Entsorgung von Batterien aus privaten Haushaltungen (privaten Endverbrauchern) und von Betreibern von Kleingewerbe (andere Herkunftsbereiche) regelt §13 Abs. 3 und 4.

Die Entsorgung der von Herstellern oder Vertreibern zurückzunehmenden Abfälle ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt auch für die bei den Herstellern oder Vertreibern angefallenen Kleinmengen von zurückgenommenen Abfällen im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 und des Absatzes 3 Satz 2.

- (5) Vom Einsammeln und Befördern sind die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. § 18 bleibt unberührt.
- (6) Im Einzelfall kann die AWH darüber hinaus solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die sie nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.
- (7) Soweit Abfälle nach Abs. 3, 5 oder 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.
- (8) Wird festgestellt, dass ausgeschlossene Abfälle in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt und zur Abfuhr bereitgestellt worden sind, werden diese Behälter nicht entleert. Wird festgestellt, dass ein Abfallbehälter, in dem ausgeschlossene Abfälle bereitgestellt waren, in ein Abfallsammelfahrzeug entleert wurde, so haftet der Anschlusspflichtige unbeschadet der Haftung Dritter für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung der Ausschlussvorschrift ergeben.

§ 3 **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).

Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher, sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, gleich.

- (2) Gebührenschuldner ist der Grundstückseigentümer. Mit in der Haftung bleiben dauerhaft die Verursacher (Mieter, Pächter, Nutzer).
- (3) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der AWH, bzw. den von ihr beauftragten Dritten nach Maßgabe der §§ 5 bis 18 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht entfällt.
- (4) Sofern auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind die Abfälle von ihrem Besitzer hilfsweise dem Grundstückseigentümer direkt bei den Entsorgungsanlagen der AWH bzw. den von ihr beauftragten Dritten gebührenpflichtig zu überlassen.
- (5) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, soweit
- private Haushaltungen für Abfälle zur Verwertung in der Lage sind, die Abfälle in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder in ihrem Besitz befindlichen Grundstück, auf dem der Abfall angefallen ist, ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Die Eigenverwertung ist der AWH schriftlich nachzuweisen.
 - bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen eine Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern. Die Beseitigung in eigenen Anlagen ist der AWH schriftlich nachzuweisen.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 3, 4 und 6 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4 **Abfallberatung**

- (1) Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät die AWH die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. (§§ 38, 39 KrW-/AbfG)
- (2) Sie kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 5 **Abfalltrennung**

- (1) Die AWH führt zum Zweck der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der Umweltverträglichkeit

a) eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:

1. Kompostierbare Abfälle, § 6
2. Altpapier, § 7
3. Altglas, § 8
4. Altmetall § 9
5. Altholz, § 10
6. Bauabfälle, § 11
7. Sperrmüll, § 12
8. Problemabfälle § 13
9. Kleinmengen ausgeschlossener Abfälle, § 14
10. Sonstiger Hausmüll, § 15
11. hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall), § 17

Eine Erweiterung auf andere Abfallarten bleibt vorbehalten. Hierzu kann der Werksausschuss zeitlich befristete Probedurchgänge durch Beschluss einführen.

b) sowie eine getrennte Sammlung für :

Elektro- und Elektronikgeräte, § 9 a

- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 bis 17 zu überlassen.

§ 6 **Kompostierbare Abfälle**

- (1) Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 a. Nr. 1 sind bewegliche Sachen organischen Ursprungs aus Haushaltungen. Dazu gehören z.B. Gemüse-, Obst- und sonstige Pflanzenabfälle sowie Gartenabfälle. Nicht dazu gehören

insbesondere Abfälle tierischen Ursprungs, Fette und Öle, verdorbene Lebensmittel sowie Kleintier- und Katzenstreu.

- (2) Kompostierbare Abfälle sind in dem dafür zugelassenen Abfallbehälter (§ 17 Abs. 1) bereitzustellen. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt (Eigenkompostierung).
Darüber hinaus können organische Gartenabfälle bis zu einer Menge von 0,5 cbm der AWH auf den Wertstoffsammelplätzen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container kostenpflichtig überlassen werden.
Kompostierbare organische Abfälle, die aufgrund ihrer Menge oder Sperrigkeit weder im Rahmen der behälterbezogenen Straßensammlung noch auf den Wertstoffsammelplätzen entsorgt werden können, sind der AWH im Entsorgungszentrum zu überlassen.
- (3) Kompostierbare Abfälle werden in der Regel 14-täglich abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Werktag wird gemäß § 27 bekannt gegeben.
- (4) Kompostierbare Abfälle aus Betrieben, bei denen diese im Zusammenhang mit der erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit entstehen, können beim Entsorgungszentrum oder bei beauftragten Dritten gebührenpflichtig abgegeben werden.
Flüssige kompostierbare Abfälle, die im Zusammenhang mit erwerbswirtschaftlicher Tätigkeit entstehen, sind von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen.

§ 7

Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 a. Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe (Kartonagen) und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen.
- (2) Altpapier ist der AWH vorbehaltlich § 13 Abs. 2 und 3 KrW-/AbfG, der AWH, (oder dem durch sie beauftragten Dritten) in den dafür vorgesehenen Altpapierbehältern (120 L, 240 L, 770 L oder 1100 L) bzw. in Pappkartons oder gebündelt, an den festgelegten Abfuhrterminen, zu überlassen.
- (3) Darüber hinaus kann Altpapier der AWH auf den Wertstoffsammelplätzen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container überlassen werden.

§ 8

Altglas

- (1) Altglas im Sinne von § 5 Abs. 1 a. Nr. 3 ist Abfall aus geleertem und gereinigtem Hohlglas (z.B. Flaschen und Gläser). Fenster- oder Spiegelglas gehören nicht zum Altglas, sondern zählen zu den Bauabfällen.
- (2) Altglas ist über die entsprechend gekennzeichneten Container an den bekannten Stellen in den einzelnen Gemeinden zu entsorgen.

§ 9 **Altmetalle**

- (1) Zum Altmetall im Sinne des § 5 Abs. 1 a. Nr. 4 zählen u.a. Blecheimer, Töpfe, Kessel, Werkzeuge, Scheren, Messer, Türschlösser und Schlüssel, Nägel, Schrauben, Draht, gereinigte und geleerte Öfen ohne Schamotte, Fahrräder.
- (2) Nicht zu den verwertbaren Altmetallen gehören: Batterien, gefüllte und verschmutzte Behältnisse, Thermometer und Elektro- und Elektronikgeräte.
- (3) Verwertbare Altmetalle können der AWH auf den Entsorgungsanlagen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container überlassen werden bzw. werden im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§ 12) eingesammelt.
- (4) Alle Metallteile müssen frei von umweltgefährdenden Stoffen sein.

§ 9 a **Elektro- und Elektronikgeräte**

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr.1 und 2 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten, ElektroG vom 16.03.2005³, sind:
 - a) Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen,
 - b) Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder,die für den Betrieb von Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind.
- (2) Zu den Elektro- und Elektronikgeräten gehören gem. § 2 Abs. 1 und § 3 ElektroG demnach ausdrücklich:
 1. Haushaltsgroßgeräte (z.B. Waschmaschinen)
 2. Haushaltskleingeräte (z.B. Toaster)
 3. Geräte der Informations- u. Telekommunikationstechnik (z.B. Telefone)
 4. Geräte der Unterhaltungselektronik (z.B. Fernseher)
 5. Beleuchtungskörper (z.B. Entladungslampen)
 6. Elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge (z.B. Bohrmaschinen)
 7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte (z.B. Spielkonsolen)
 8. Medizinprodukte mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte (z.B. Testgeräte, Beatmungsgeräte)
 9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente (z.B. Rauchmelder)
 10. Automatische Ausgabegeräte (z.B. Heißgetränkeautomaten)

³ Im Übrigen als ElektroG abgekürzt.

- (3) Altgeräte im Sinne des § 3 Abs. 3 ElektroG sind Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.
- (4) Besitzer von Altgeräten sind gem. § 9 Abs. 1 ElektroG verpflichtet, diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen.
- (5) Elektro- und Elektronikgeräte, sowie Altgeräte werden, mit Ausnahme von Kühlgeräten, im Rahmen der Sperrmüllabfuhr eingesammelt.
- (6) Sie können darüber hinaus unentgeltlich auf den Wertstoffsammelplätzen und dem Entsorgungszentrum des Landkreises angeliefert werden.
Kühlgeräte können ebenfalls unentgeltlich auf den Wertstoffsammelplätzen abgegeben oder gegen Gebühr beim Abfallbesitzer gesondert abgeholt werden.

§ 10 **Altholz**

- (1) Unter Altholz im Sinne von § 5 Abs. 1 a. Nr. 5 ist Abfall aus Gebrauchtholz zu verstehen. Darunter fallen gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (z. Bsp. Möbel).
- (2) Altholz wird im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gemäß § 12 Abs. 1 eingesammelt.

§ 11 **Bauabfälle**

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 a. Nr. 6 sind die in der Anlage 3 aufgeführten Abfallarten.
- (2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Dämmmaterial, Metall und Pappe vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten.
- (3) Bauabfälle sind der AWH an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen durch Übergabe an sie oder an die von ihr beauftragten Dritten zu überlassen. Die Bauabfälle müssen den Voraussetzungen und Annahmekriterien der Anlage 3 entsprechen.
- (4) Schadstoffbelasteter Boden und Bauschutt, wie er z.B. bei Bau-/Sanierungs- und Abbruchmaßnahmen von Altindustriestandorten anfallen kann, darf nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung auf den Anlagen der AWH entsorgt werden. Ein schriftlicher Antrag mit den entsprechenden Unterlagen ist rechtzeitig zu stellen. Die Unterlagen müssen Auskunft über die Art und Höhe der

Schadstoffbelastung geben, d.h. die Stoffe müssen vorher nachweislich beprobt worden sein.

§ 12 **Sperrmüll**

- (1) Sperrmüll i.S. von § 5 Abs. 1 a. Nr. 7 sind Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.
- (2) Kein Sperrmüll sind die unter § 2 Abs. 5 sowie § 5 Abs. 1 a. Nr. 1 bis 3, 5, 7 bis 9, § 5 Abs. 1 b. aufgeführten Abfälle sowie Autoteile.
- (3) Sperrmüll wird in der Regel dreimal pro Jahr abgefahren. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.
- (4) Sperrmüll ist getrennt nach Materialien (Holz, Elektro- und Elektronikgeräte, Metall und sonstiges) bereitzustellen. Sperrmüll ist so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,00m x 1,50m x 0,75m haben. Die Gewichtsbeschränkung gilt nicht für Haushaltskoch- und waschgeräte. Haushaltsauflösungen sind von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen. Für die Abfuhr ist der Sperrmüll mit den entsprechenden Sperrmüllmarken in ausreichender Anzahl zu versehen.
- (5) Kleinteile sind im Sperrmüllsack der AWH zu sammeln und dieser ist zugebunden zur Abfuhr bereitzustellen. Andere Säcke – auch wenn sie mit Sperrmüllmarken versehen sind – werden bei der Sperrmüllabfuhr nicht mitgenommen.
Jeder Benutzungspflichtige erhält pro Jahr acht Wertmarken und einen Gutschein für einen Sperrmüllsack.
Kleinteile von Elektro- und Elektronikgeräten sind gesondert einzeln oder in geeigneten Behältnissen (Kartons/Wäschekörben o.ä.) getrennt vom restlichen Sperrmüll bereitzustellen und mit den entsprechenden Sperrmüllmarken zu versehen (siehe Anlage 4).
Kleinteile von Elektro- und Elektronikgeräten gehören nicht in den Sperrmüllsack.
- (6) Mit der Bereitstellung des Sperrmülls gehen die gesammelten Abfälle in das Eigentum der AWH über. Dies gilt nicht für solche Restabfälle, die von der Entsorgungspflicht der AWH ausgeschlossen sind.

Unbefugten ist es nicht gestattet, bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (7) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Abs. 4 genannten Rahmen hinausgeht, gelten § 2 Abs. 5 und § 18 entsprechend.

§ 12 a **Sperrmüllblitzabfuhr**

- (1) Die Sperrmüllblitzabfuhr umfasst die Abfuhr von Sperrmüll, der zwischen den Abfuhrterminen dringend entsorgt werden soll. Die Sperrmüllblitzabfuhr ist insbesondere für die Haushalte vorgesehen, die den Sperrmüll nicht selber zu den Entsorgungsanlagen bringen können.
- (2) Die Sperrmüllblitzabfuhr ist auf eine maximale Sperrmüllmenge von 4 m³ begrenzt (§ 12 bleibt unberührt).
- (3) Die Sperrmüllblitzabfuhr wird nur auf Abruf durchgeführt. Die dafür erforderlichen Anforderungskarten hält die AWH vor. Die Anforderungskarte muss ausgefüllt mindestens 2 Wochen vor dem Abfuhrtermin bei der AWH vorliegen.
- (4) Die Kosten sind vor dem Abfuhrtermin zu entrichten.

§ 13 **Problemabfälle**

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 a. Nr. 8 sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen insbesondere Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.
- (2) Problemabfälle sind der AWH an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihr Beauftragten zu überlassen (Schadstoffsammlung)
- (3) Batterien aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen sind der AWH im Rahmen der Problemabfallentsorgung des Absatzes 2 in der dort genannten Weise zu überlassen. Die Batterien im Rahmen der Kleinmengenentsorgung aus anderen Bereichen sind dem Landkreis entsprechend § 14 Abs. 2 zu überlassen.
Auf § 2 Abs. 4 Satz 4 wird hingewiesen.
- (4) Die genannten Abfälle (mit Ausnahme der in Abs. 3 Satz 1 aufgeführten Altbatterien) sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit eine Rücknahmeverpflichtung von Herstellern oder Vertreibern besteht. Im Falle der Inanspruchnahme einer Rücknahmeverpflichtung oder eines freiwilligen Rücknahmeangebots durch den Besitzer von rückgabefähigen Abfällen, besteht keine Überlassungspflicht an die AWH.

§ 14

Kleinmengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle

- (1) Kleinmengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (büA) sind die im Abfallkatalog zu dieser Satzung (Anlage 1) mit der Kennzeichnung büA (Spalte 2) und „A“ oder „J“ (Spalte 4) versehenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Gesamtmenge von 2000 kg je Abfallerzeuger und Kalenderjahr.
- (2) Kleinmengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle können der AWH an den bekannt gegebenen Sammelstellen - getrennt nach Abfallarten - durch Übergabe an die von ihm beauftragten Dritten kostenpflichtig überlassen werden.
- (3) Die genannten Abfälle (mit Ausnahme der in § 13 Abs. 3 Satz 1 aufgeführten Altbatterien) sind jedoch ausgeschlossen soweit eine Rücknahmeverpflichtung von Herstellern oder Vertreibern besteht oder eine anderweitige freiwillige Rücknahme durch Hersteller oder Vertreter erfolgt. Im Falle der Inanspruchnahme einer Rücknahmeverpflichtung oder eines freiwilligen Rücknahmeangebots durch den Besitzer von rückgabefähigen Abfällen, besteht keine Überlassungspflicht an die AWH.

§ 15

Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

- (1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 5 Abs.1 a. Nr. 10 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6 - 14 fallen oder nach § 2 Abs. 3 und 4 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).
- (2) Restabfall ist in den nach § 17 zugelassenen Behältern bereitzustellen.

§ 16

Durchführung der Abfuhr

- (1) Restabfall wird in der Regel einmal in 14 Tagen abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 27 bekannt gegeben. Die AWH kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Fall gilt Satz 2 entsprechend.

Restabfallbehälter mit einem Volumen von 660 l, 770 l oder 1.100 l können auf Antrag wöchentlich, 4 wöchentlich oder nach Bedarf abgefahren werden.

- (2) Die AWH stellt dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen die bestellten Abfallbehälter zur Aufnahme des Abfalls zur Verfügung. Die Ausgabe der Behälter erfolgt durch die AWH.
Bei den Restabfallbehältern 660 l, 770 l und 1.100 l sind Eigenbehälter zulässig. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschluss- und

Benutzungspflichtigen zu übernehmen, sie sind schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der AWH unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige, falls er nicht schriftlich nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

- (3) Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 3 Abs. 3 vor den Wohngrundstücken an der Bürgersteigkante der Fahrbahn oder - wo kein Bürgersteig vorhanden ist - am äußersten Rand der Fahrbahn am Abfuhrtag rechtzeitig ab 7.00 Uhr so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind.

Die Abfallbehälter von Grundstücken, die nicht an der Fahrbahn liegen und nur durch Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit für das Abfuhrfahrzeug oder durch Gehwege erschlossen sind, sind an der nächsten vom Abfuhrfahrzeug zu befahrenden Fahrbahn zur Entleerung bereitzustellen.

Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen.

Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar, so haben die Verpflichteten die Abfallbehälter an eine durch das Sammelfahrzeug erreichbare Stelle zu bringen. Entsprechendes gilt für Grundstücke, die nur mit unvertretbarem Aufwand angefahren werden können.

- (4) Für die Einsammlung von Abfall, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei den von der AWH beauftragten Verkaufsstellen zu erwerben sind.
- (5) Mit der Bereitstellung der Restabfallbehälter gehen die darin gesammelten Abfälle in das Eigentum der AWH über. Dies gilt nicht für solche Restabfälle, die von der Entsorgungspflicht der AWH ausgeschlossen sind.

Unbefugten ist es nicht gestattet, bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

- (6) Die Abfallbehälter sind zur Abfuhr stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder ein Einschlämmen nicht erlaubt.

Restabfallsäcke sind zur Abfuhr zuzubinden.

Ein zur Abfuhr bereitgestellter Abfallbehälter (Bio- und Restabfall) darf bis zur Größe von 120 l ein Gewicht von 60 kg nicht überschreiten. Der 240-l-Behälter

darf ein Gewicht von 100 kg und der 660-l-, 770-l- bzw. der 1,1 cbm- Behälter von insgesamt 350 kg und der Restabfallsack ein Gewicht von 12 kg nicht überschreiten.

- (7) Können die Abfallbehälter aus einem vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. In diesem Fall ist der Abfallbehälter spätestens am Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen. Für den zusätzlich entstehenden Abfall sind, bei vorzeitiger Auslastung des Restabfallbehälters, die blauen Restabfallsäcke der AWH zu nutzen.

Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen. Bei Frostwetter ist dafür zu sorgen, dass der Abfall nicht einfriert. Sollte insbesondere der Bioabfall dennoch einfrieren und der Bioabfallbehälter aus diesem Grund nicht oder nicht vollständig geleert werden können, erfolgt keine Gutschrift hinsichtlich der Abfallentsorgungsgebühren.

Ist die Straße zum Grundstück vorübergehend (z.B. bei Straßenbauarbeiten) oder dauernd gesperrt oder aus anderen Gründen nicht oder nur unzumutbar befahrbar, so sind die Abfallbehälter an den nächsten von den Abfuhrwagen erreichbaren Aufstellplätzen bereitzustellen.

- (8) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Streiks oder höherer Gewalt, auch Winterwetter mit Glatteis, Schneeverwehungen, etc., hat der Anschlusspflichtige, mit Ausnahme des § 6 Abs. 2 der Abfallgebührensatzung, keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.
- (9) Reklamationen im Zusammenhang mit der Durchführung der Abfuhr sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tag nach der planmäßigen Abfuhr, der AWH vorzutragen.

§ 17

Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. Bioabfallbehälter mit 80 l, 120 l und 240 l Füllraum
2. Restabfallbehälter mit 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l (tats. Liter 37 l, 59 l, 84 l, 120 l und 246 l) Füllraum
3. Restabfall-Großbehälter mit 660 l, 770 l oder 1.100 l Füllraum (Eigenbehälter sind zulässig)
4. Restabfallsäcke, nur zusätzlich zum Restabfallbehälter zulässig (§ 16 Abs.4).

5. Papierbehälter mit 120 l und 240 l Füllraum.

6. Altpapier-Großbehälter mit 660 l, 770 l und 1100 l Füllraum.

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Ziffer 1 - 3 und 5 -6 genannten Abfallbehälter.

- (2) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige wählt den für die auf dem Grundstück zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden festen Restabfallbehälter und eine angemessene Biotonne aus und bestellt diese bei der AWH.
- (3) Das Mindestbehältervolumen beträgt 5 l pro Grundstücksbewohner und Woche. Je Grundstück muss mindestens ein zugelassener fester Abfallbehälter in ausreichender Größe für den Restabfall und für die kompostierbaren Abfälle eine Biotonne – ausgenommen der Fälle bei Eigenkompostierung- bereitstehen.
- (4) Abfallgemeinschaften, also eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen sind zulässig, wenn diese sich auf einem Grundstück befinden und das vorgeschriebene Mindestvolumen in Abs. 2 und 9 insgesamt eingehalten wird, §3 Abs.7 gilt entsprechend
- (5) Folgende Zuteilung für den festen Restabfallbehälter wird von der AWH zugrunde gelegt:

Personen im Haushalt/Abfallgemeinschaft	Behältergröße in Liter (tats. Liter)
1 - 4	40 (37)
5 - 6	60 (59)
7 - 8	80 (84)
9 - 12	120 (120)
13 - 24	240 (246)

- (6) Wird die Bestellung der Abfallbehälter nicht vorgenommen, so erfolgt die kostenpflichtige Zuweisung eines Behälters für Restabfälle und eines Behälters für Bioabfälle.
- (7) Reicht das bereitgestellt Behältervolumen wiederholt nicht aus und bestellt der Benutzungspflichtige keinen größeren Behälter, so hat dieser die Aufstellung eines größeren Behälters zu dulden und die damit entstehenden Kosten zu tragen.
- (8) Bei zweckentsprechend genutzten Wochenendhausgrundstücken, Vereinsheimen u.ä. kann auf schriftlichen Antrag (§24) auf die Zuteilung eines Behälters verzichtet und die Entsorgung des Restabfalls über den Restabfallsack oder eine Abfallgemeinschaft, über Abs. 6 hinaus, zugelassen werden.

- (9) Anschlusspflichtige, deren Grundstücke nicht mit den zugelassenen Restabfallbehältern entsorgt werden können, erhalten anstelle fester Restabfallbehälter Abfallsäcke mit dem Volumen, das sie bei der Gestellung von festen Restabfallbehältern in Anspruch nehmen müssten.
- (10) Gewerbliche Siedlungsabfälle gemäß § 2 GewAbfV, die nicht verwertet werden, sind der AWH nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG zu überlassen. Hierfür ist ein angemessenes, zugelassenes Behältervolumen gemäß § 7 GewAbfV vorzuhalten und für die Abfuhr bereitzustellen. Als angemessenes Behältervolumen sind mindestens 2,5 l pro Beschäftigter und Woche in Ansatz zu bringen. Zur Bereitstellung des Abfalls sind die unter Abs. 1 genannten Behälter zu wählen.

§ 18

Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzer von Abfällen nach § 2 Abs. 5 und § 12 Abs. 6 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den von der AWH betriebenen oder ihr zur Verfügung stehenden Entsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in verschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 49 KrW-/AbfG ist zu beachten.
- (2) Die AWH hat das Recht, die getrennte Anlieferung der Abfallstoffe nach Abfallschlüsselnummern zu verlangen. Vermischte Abfallstoffe können von der Entsorgungsanlage zurückgewiesen werden. Nachweise entsprechend der Nachweisverordnung sind zu führen.
- (3) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 19

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann die AWH Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung nach vorheriger Ankündigung durchführen.

§ 20

Missbrauch von Entsorgungseinrichtungen des Landkreises

- (1) Zur Aufrechterhaltung eines sicheren und umweltverträglichen Entsorgungsbetriebes kann die AWH gewerbliche Transporteure von Abfällen von der Benutzung der Entsorgungseinrichtungen der AWH ausschließen, wenn sie wiederholt in grober Weise gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung erlassene Benutzungsordnung verstoßen.

- (2) Die Transporteure von Abfällen sowie Abfallerzeuger haften für schuldhaft verursachte Schäden und Aufwendungen, die durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen entstehen.

§ 21

Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen

- (1) Die AWH führt die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen nach dieser Satzung in der Regel selbst durch; er kann sich zur Erfüllung der Aufgaben auch geeigneter Dritter bedienen.
- (2) Als Einrichtungen der AWH gelten auch Anlagen und Einrichtungen, die von beauftragten Dritten betrieben werden. Die AWH kann vorschreiben, dass bestimmte Reststoffe diesen Einrichtungen zuzuführen sind, um Anlagen der AWH zu schonen oder die Wirtschaftlichkeit von Entsorgungseinrichtungen zu verbessern. Die Einrichtungen nach Satz 2 werden von der AWH öffentlich bekannt gemacht.

Im Interesse der Schonung von Anlagen der AWH und einer wirtschaftlichen Auslastung kann der Landrat für bestimmte Arten der von der AWH zu entsorgenden Abfälle Einzugsbereiche festlegen. Diese werden ortsüblich im Gebiet des Landkreises Holzminden oder im betroffenen Einzugsbereich bekannt gemacht.

- (3) Soweit Dritte abfallwirtschaftliche Aufgaben im Auftrag der AWH wahrnehmen, stehen den Mitarbeitern dieser Unternehmen die Rechte der AWH nach § 23 zu, wenn sie über einen Berechtigungsausweis verfügen.

§ 22

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat der AWH oder dem, von der AWH beauftragten Dritten für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Anschlusspflichtige, sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind der AWH zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen der Abfallentsorgung betreffend- Auskunft zu erteilen.

§ 23

Mitwirkungs- und Duldungspflichten

- (1) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und die Kontrolle des Getrennthaltens von Abfällen nach § 5 Abs. 2 und der Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 5 durch die AWH zu dulden.

- (2) Die AWH kann die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen an der Anfallstelle untersuchen, wenn schädliche Verunreinigungen zu besorgen sind, die eine spätere Entsorgung der Abfälle in Anlagen der AWH erschweren können. Die Besitzer der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet und tragen die Untersuchungskosten.
- (3) Betriebe und Einrichtungen, die regelmäßig bei Entsorgungseinrichtungen der AWH anliefern, müssen der AWH über Menge, Zusammensetzung, Herkunft, Beseitigung und Verwertung der bei ihnen angefallenen Abfälle berichten. Sie müssen einen verantwortlichen Mitarbeiter als Ansprechpartner der AWH in abfallwirtschaftlichen Angelegenheiten benennen.

§ 24 **Befreiungen**

- (1) Der/Die Verpflichtete kann auf schriftlichen Antrag von der Einhaltung verbindlicher Vorschriften dieser Satzung befreit werden, wenn er dafür ein berechtigtes Interesse nachweist und wenn die Wirtschaftlichkeit der kommunalen Abfallentsorgung und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung sind im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (z. B. Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten) nachzuweisen; dies gilt insbesondere für die Befreiung vom Anschlusszwang nach § 3 Abs. 1 sowie für Ausnahmen von § 5. Die Befreiung wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 25 **Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Satzung**

Die AWH kann im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen/Anordnungen zur Durchsetzung dieser Satzung treffen.

§ 26 **Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt die AWH oder ein von ihr beauftragter Dritter zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Landkreises Holzminden.

§ 27 **Bekanntmachungen**

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen nach Maßgabe der Hauptsatzung des Landkreises Holzminden. Örtlich begrenzte Hinweise werden in den betroffenen Gemeinden/Samtgemeinden ortsüblich bekannt gemacht.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 7 Abs.2 der Niedersächsischen Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. gemäß § 3 ein Grundstück oder eine Anlage nicht an die Abfallentsorgung des Landkreises anschließt,
 2. entgegen einer Verpflichtung nach § 3 Abs. 3, Abs. 4, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 9a Abs. 1, § 11 Abs. 3 und 4, § 12 Abs. 4, § 14 Abs. 2, § 17 Abs. 2 Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt,
 3. entgegen einer Verpflichtung nach § 5 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt sammelt,
 4. Standplätze für Restabfallbehälter entgegen § 16 Abs. 3 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
 5. entgegen § 12 Abs. 5 und § 16 Abs. 5 bereitgestellt Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
 6. Abfälle und Wertstoffe entgegen § 17 Abs. 1 in nicht zugelassenen Behältern, insbesondere nicht kompostierbare Abfälle in dem Bioabfallbehälter zur Abfuhr bereitstellt oder Behälter entgegen § 16 Abs. 6 behandelt.
 7. entgegen § 16 Abs. 2 und 6 keine Behälter in ausreichender Größe vorhält.
 8. entgegen § 16 Abs. 2 die Abfallbehälter nicht sachgerecht behandelt, insbesondere durch Entfernen des Einsatzes an dem von ihm als ausreichend angesehenen festen Restabfallbehälter das Volumen verändert,
 9. entgegen § 17 Abs. 6 der AWH gegenüber nicht schriftlich die Zugehörigkeit zu einer Abfallgemeinschaft mitteilt,
 10. entgegen § 18 Abs. 1 Abfälle nach §§ 2 Abs. 5, 12 Abs. 6 nicht zu den von der AWH betriebenen Entsorgungsanlagen bringt,
 11. falsch deklarierte Abfälle entgegen § 18 Abs. 2 oder nicht zugelassene Abfälle entgegen § 2 Abs. 3 auf der Abfallentsorgungsanlage anliefert,
 12. Abfälle bei den Entsorgungseinrichtungen der AWH anliefert, obwohl er nach § 20 Abs. 1 von deren Benutzung ausgeschlossen ist,
 13. entgegen § 22 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 14. entgegen § 23 Abs. 1 den Mitarbeitern der AWH und den beauftragten Dritten den Zutritt zu abfallwirtschaftlich bedeutsamen Grundstücken und Anlagen nicht verschafft,

15. entgegen § 23 Abs. 3 einen Bericht über anfallende Reststoffe nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht abgibt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 29
Inkrafttreten

Die Abfallentsorgungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Abfallentsorgungssatzung vom 21.12.2005 außer Kraft.

Holzminden, 27.07.2011


Landrat 

**Satzung
über die Erhebung der Gebühren für die
Abfallentsorgung
durch den Landkreis Holzminden
(Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der §§ 2 (1) und 3a des Niedersächsischen Abfallgesetzes (Nds. AbfG) vom 21.03.1990 (Nds. GVBl. S.91) hat der Kreistag des Landkreises Holzminden in seiner Sitzung am 04.07.2011 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Holzminden beschlossen:

§ 1

Grundsatz der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Holzminden zur Deckung seiner Aufwendungen Gebühren nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (Nds.KAG), unter den Maßgaben des § 12 Abs. 2-8 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (Nds.AbfG)¹.

§ 2

Gebührenarten

(1) Die Entsorgungsgebühren errechnen sich aus der nutzungsunabhängigen **Haushaltsgrundgebühr** und der **Behältergebühr**, sowie **mengenbezogenen Gebühren**.

a) Haushaltsgrundgebühr

Die Haushaltsgrundgebühr wird pro Haushalt auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück erhoben.

Die Haushaltsgrundgebühr beinhaltet die folgenden Leistungen:

- die 3 Mal jährlich stattfindende kreisweite Sammlung von Sperrmüll, Altholz, Altmetall sowie Elektro und Elektronikgeräten
- die Nutzungsmöglichkeiten des Entsorgungszentrums Holzminden und der Wertstoffsammelplätze für Selbstanlieferer
- die Schadstoffsammlung
- die Altpapiersammlung
- die Abfallberatung
- die Erstellung von Entsorgungskalendern, AWH-aktuell und AWH-info
- die telefonische und persönliche Antragsbearbeitung durch den Kundenservice
- die Gebührenabrechnung

Allein lebende Personen, die Eigentümer² eines frei stehenden Wohnhauses auf einem Einzelgrundstück sind, können gegen schriftlichen Antrag jährlich eine Ermäßigung der Haushaltsgrundgebühr von 15,- € beantragen. Die Beantragung muss für jedes Kalenderjahr neu erfolgen.

¹ Soweit die nachfolgenden §§ keine Gesetzesbezeichnung aufweisen, handelt es sich um solche dieser Satzung.

² Auf eine gesonderte Aufführung männlicher wie weiblicher Bezeichnung wurde aus Zwecken der Praktikabilität verzichtet – angesprochen werden aber sowohl männliche, als auch weibliche Vertreter.

b) Behältergebühr

Die Behältergebühr errechnet sich aus der Anzahl der in Anspruch genommenen Abfallbehälter und deren Volumen (§ 7 Abs. 2).

c) Selbstanlieferungsgebühr

Bei Selbstanlieferung auf den Entsorgungsanlagen werden mengenbezogene Gebühren nach Abfallart und Gewicht/ Aufmass erhoben (§ 7 Abs. 6).

d) Verwaltungsgebühr

Für das Ausstellen von Entsorgungsnachweisen und anderen auf die Abfallentsorgung bezogenen Dokumenten werden Verwaltungsgebühren erhoben (§ 7 Abs. 7).

e) Behälterwechselgebühr

Für das Neuaufstellen, die Einziehung oder den Wechsel des Abfallbehälters bzw., seines Volumen verringernden Einsatzes, wird eine Behälterwechselgebühr erhoben (siehe § 7 Abs. 3).

In folgenden Fällen werden keine Behälterwechselgebühren erhoben:

- aa) Erstanschluss eines privaten Grundstücks, eines gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmens, einer öffentlichen Einrichtung oder dergleichen.
- bb) Tausch von defekten Abfallbehältern derselben Größe als Folge von natürlichem Verschleiß.

§ 3

Entsorgungsgebühren für Sperrmüll, Altholz, Altmetall und Elektro- und Elektronikgeräten

(1) Sperrmüll und Altholz

Für die Entsorgung von Sperrmüll und Altholz erhebt der Landkreis eine Gebühr nach Wertklassen (§ 7 Abs. 4 a).

Bei Selbstanlieferung auf dem Entsorgungszentrum ist die Verrechnung von Wertmarken auf die zu entrichtende Gebühr zulässig.

(2) Altmetall

Die Entsorgung von Altmetall erfolgt zusammen mit der Entsorgung von Sperrmüll und Altholz.

Für die Entsorgung von Altmetall erhebt der Landkreis eine Gebühr nach Wertklassen (§ 7 Abs. 4 a)

(3) Elektro- und Elektronikgeräte

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 ElektroG werden Elektro- und Elektronikgeräte im Rahmen der Sperrmüllsammlung entsorgt. Hierfür erhebt der Landkreis Holzminde eine Gebühr nach Wertklassen (siehe Anlage 4 der Abfallentsorgungssatzung).

Bei Selbstanlieferung im Entsorgungszentrum oder auf den Wertstoffsammelplätzen, werden keine Gebühren erhoben.

(4) Kühlgeräte

Für die Abholung von haushaltsüblichen Kühlgeräten beim Abfallbesitzer ist gebührenpflichtig. Bei selbstständiger Anlieferung auf den Wertstoffsammelplätzen oder im Entsorgungszentrum werden keine Gebühren erhoben.

§ 4

Gebührenermittlung bei Selbstanlieferung

- (1) Die Gebührenerhebung erfolgt auf den Entsorgungsanlagen, die mit einer Waage ausgerüstete sind, nach Gewicht.
- (2) Auf Entsorgungsanlagen, die keine Waage besitzen oder wo diese ausgefallen ist, erfolgt die Mengenermittlung durch Aufmass.
Gebührenpflichtig ist jeder angefangene Kubikmeter.
- (3) Bauabfälle wie Asbest oder Dämmmaterialien werden ausschließlich in Big-Bags angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen. Die Gebühr wird pro angefangenem Big-Bag erhoben.

§ 5

Gebührentarife

(1) Haushaltsgrundgebühr

<u>Grundgebühr</u>	<u>Jahresbetrag</u>
Je Haushalt	56,00 €

(2) Gebührenermäßigung:

Ermäßigung Ein - Personen - Grundstück	Ermäßigung p.a.: 15,00 €
	Gebühr p.a.: 41,00 €

(3) Behältergebühr

<u>1. Restabfallbehälter</u> 14 tägliche Abfuhr		<u>Jahresbetrag</u> Je Behälter
1.1	40 (37) Liter	58,00 €
1.2	60 (59) Liter	93,00 €
1.3	80 (84) Liter	133,00 €
1.4	120 (120) Liter	189,00 €
1.5	240 (246) Liter	388,00 €

<u>2. Bioabfallbehälter</u> 14 tägliche Abfuhr		
2.1	80 Liter	45,60 €
2.2	120 Liter	68,40 €
2.3	240 Liter	136,80 €

3. Restabfallbehälter (privat) 14 tägliche Abfuhr		
3.1	660 Liter	1.042,00 €
3.2	770 Liter	1.215,00 €
3.3	1.100 Liter	1.736,00 €
4. Restabfallbehälter (andere Herkunftsbereiche) wöchentliche Abfuhr		
4.1	660 Liter	1.801,80 €
4.2	770 Liter	2.102,10 €
4.3	1.100 Liter	3.003,00 €
5. Restabfallbehälter (andere Herkunftsbereiche) 14 tägliche Abfuhr		
5.1	660 Liter	900,90 €
5.2	770 Liter	1.051,10 €
5.3	1.100 Liter	1.501,50 €
6. Restabfallbehälter (andere Herkunftsbereiche) Abfuhr nach Bedarf		Betrag je Leerung
6.1	660 Liter	45,00 €
6.2	770 Liter	52,50 €
6.3	1.100 Liter	75,00 €
7. Restabfallbehälter Zusätzliche Abfuhr im Rahmen des Tourenplanes		Betrag je Leerung
7.1	660 Liter	34,70 €
7.2	770 Liter	40,40 €
7.3	1.100 Liter	57,80 €
8. Miete für Restabfallbehälter		Betrag je Behälter und Monat
8.1	660 , 770 , 1.100 Liter	7,50 €
9. Auslieferungsgebühr für Abfallbehälter		Betrag einmalig pro Behälter
9.1	660 , 770 , 1.100 Liter für einen Zeitraum bis zu drei Monaten	12,50 €
10. Restabfallsack		Betrag je Sack
10.1	Haushalt 35 Liter	4,00 €
10.2	Campingplatz 35 Liter	2,00 €

(4) Gebühren für den Wechsel von Behältern :

Wechselgebühr für Abfallbehälter und Behälterereinsätze (§ 2 Abs. 4)	Betrag pro umgetauschten Behälter/Einsatz
1. bis zu einer Größe von 240 l	10,00 €
2. bei einer Größe über 240 l	15,00 €

(5) Gebühren für die Sperrmüllentsorgung:

1. Sperrmüllentsorgung (§ 12 AbfEntsS)	Betrag
1.1 je Wertmarke 1 Wertmarke = Wertklasse I 2 Wertmarken = Wertklasse II 3 Wertmarken = Wertklasse III	1,00 €
Bei der Direktanlieferung auf dem Entsorgungszentrum ist die Verrechnung von Wertmarken auf die zu entrichtende Gebühr zulässig.	
2. Sperrmüllblitzabfuhr (§ 12 a AbfEntsS)	Betrag je Abfuhr
2.1. Sperrmüll bis 4 cbm	102,00 €
3. Sperrmüllsack	Betrag je Sack
3.1 100 Liter	2,50 €

(6) Gebühren für die Abholung von Elektro- und Elektronikgeräten gem. § 9 Abs. 3 Satz 4 ElektroG

1. Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (§9a AbfEntsS)	Betrag
Abholung: 1.1 Elektro- und Elektronikgeräte Mit Ausnahme der Kühlgeräte werden im Rahmen der Sperrmüllsammlung abgeholt. Die Geräte sind mit den entsprechenden Wertmarken §12 AbfEntsS und Anlage 4 zur AbfEntsS zu versehen	
1.2 Kühlgeräte	je Abfuhr 15,00 €
Anlieferung: Bei Anlieferung auf den Wertstoffsammelplätzen und dem Entsorgungszentrum werden keine Gebühren erhoben	

(7) Gebühren für die Entsorgung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen:

1. Entsorgungszentrum Holzminden	Betrag je Tonne	Betrag je angefangene Kubikmeter
1.1 Abfälle, soweit nicht gesondert aufgeführt (Mindestanliefergebühr 5,00 €)	168,00 €	46,00 €
1.2 Kleinanlieferer (Mindestbetrag)	5,00 €	
1.3 Lack- und Farbschlamm (08 01 12) ³	168,00 €	227,00 €
1.4 Holzabfälle (20 01 38)	40,00 €	32,00 €
1.5 Garten- und Parkabfälle (20 02 01)	50,00 €	

³ Abfallschlüssel nach Einführung des europäischen Abfallkataloges vom 01.01.1999 in aktuellen Auflage.

1.6	Rechengut (20 03 06), Abfälle aus der Kanalreinigung (19 08 01)	168,00 €	
1.7	Straßenkehricht (20 03 03)	168,00 €	
1.8	Sperrmüll (20 03 07)	168,00 €	
1.9.	Dämmmaterial (17 06 04)	12,00 €	pro Big Bag
1.10	Einzelwiegung für Fremdstoffe (Einschließlich Ausdruck des Wiegescheins)	pro Wiegevorgang 5,00 €	
1.11.	Aufwand der Anlagenbeschäftigten für Behandlung, Sortierung oder anderer Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Anlieferung von Abfällen stehen	Betrag pro angefangene Viertelstunde 12,50 €	

2. Wertstoffsammelplätze		Betrag je angefangene 100 Liter
2.1	Grünabfälle	1,00 €
2.2	Mineralische Bauabfälle (max. 300 l je Anlieferung).	1,00 €

3. Bauabfalldéponie und Bodendeponie		Betrag je Tonne	Betrag je angefangene Kubikmeter
3.1	Kleinanlieferer		
	Mengenbegrenzung bis 1 cbm		
3.1.1	Boden und Steine		
3.1.1.1	Mutterboden	1,00 €	1,50 €
3.1.1.2	unbelasteter Boden (Z 0) ⁴	3,00 €	4,50 €
3.1.1.3	gering belasteter Boden (Z 1.)	6,00 €	9,00 €
3.1.1.4	mittelstark belasteter Boden > Z.1. <= Z 2.	12,00 €	18,00 €
3.1.2	Bauschutt (17 01 01 bis 03, 17 01 07),		
3.1.2.1	Aufbereitungsfähiger sortierter Bauschutt (Z 0)		
	• mit einer Kantenlänge bis zu 80 cm	10,00 €	16,00 €
	• mit einer Kantenlänge größer als 80 cm	15,50 €	25,00 €
3.1.2.2	Nicht aufbereitungsfähiger, vermischter Bauschutt Z 1 > Z 1 <= Z 2	20,00 € 40,00 €	32,00 € 64,00 €
3.1.3	Bitumenabfälle (17 03 02)		
3.1.3.1	Aufbereitungsfähiger Straßenaufbruch		
	• mit einer Kantenlänge bis zu 80 cm	10,00 €	16,00 €
	• mit einer Kantenlänge größer als 80 cm	15,50 €	25,00 €
3.1.3.2	Nicht aufbereitungsfähiger Straßenaufbruch Z 1 > Z 1 <= Z 2	20,00 € 40,00 €	32,00 € 64,00 €

⁴ Bei den Bezeichnungen Z0, Z1 und Z2 handelt es sich um Belastungsstufen aus der Technischen Richtlinie (TR) Boden vom 05.11.2004)

3. Bauabfalldeponie und Bodendeponie	Betrag je Tonne	Betrag je angefangene Kubikmeter
3.1.4. Glasabfälle (10 11 12)	20,00 €	32,00 €
3.1.5 Auskleidungen und feuerfeste Materialien (16 11 06)	13,50 €	22,00 €
3.1.6 Grüngut (20 02 01)	50,00 €	13,50 €
3.1.7 Baustoffe auf Gipsbasis (17 08 02)	40,00 €	60,00 €
3.1.8 Asbesthaltige Baustoffe (17 06 05*)	80,00 €	130,00 €
3.1.9 Einzelwiegung für Fremdstoffe (Einschließlich Ausdruck des Wiegescheins)	pro Wiegevorgang 5,00 €	
3.1.10 Aufwand der Anlagenbeschäftigten für Behandlung, Sortierung oder anderer Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Anlieferung von Abfällen stehen	Betrag pro angefangene Viertelstunde 20,00 €	

(8) Verwaltungsgebühren:

Bearbeitungsgebühr im Zusammenhang mit einem Entsorgungsnachweis für gefährliche Abfälle gemäß NachwV	12,50 €
--	---------

§ 6

Gebührenerlass bei Unterbrechung der Müllabfuhr

- (1) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr infolge von höherer Gewalt und witterungsbedingte Vorkommnisse, wie Glatteis, Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.
- (2) Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag für jeweils volle Kalendermonate erlassen, hiervon ausgenommen sind Unterbrechungen durch witterungsbedingte Vorkommnisse und höhere Gewalt.

§ 7

Gebührenpflicht: Entstehung, Änderung und Beendigung

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Abfallentsorgung des LK Holzminden. Sobald der Abfallbehälter ausgeliefert ist, beginnt die Gebührenpflicht mit Beginn des 1. Kalendertages des folgenden Monats.
- (2) Bei Sonderleistungen tritt die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Sonderleistungen ein. Sonderleistungen sind u.a. die Sperrmüllblitzabfuhr und zusätzlich gewünschte Zwischenleerungen der Abfallbehälter.
- (3) Eine Änderung der Behältergebühr, die sich aus einem Wechsel der Bauart der Abfallbehälter, dem Volumen der vorgehaltenen Abfallbehälter, der

Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam, in dem diese Änderung eingetreten ist.

- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.
Voraussetzung hierfür ist, dass die die Gebührenpflicht beendende Veränderung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich zum Monatsende angezeigt worden ist.
- (5) Bei Sonderleistungen endet die Gebührenpflicht mit Ende der Sonderleistung.
- Bei Selbstanlieferungen auf den Entsorgungsanlagen entsteht und endet die
- (6) Gebührenpflicht mit der Selbstanlieferung.

§ 8 **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind nach § 3 der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Holzminden (AbfEntsS) die Grundstückseigentümer, sowie die dort genannten Personen.
Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Bei einem Eigentümerwechsel geht die Gebührenpflicht mit Beginn des Tages des Eigentümerwechsels auf den neuen Eigentümer über; entsprechendes gilt beim Wechsel des Erbbauberechtigten.
- (3) Bei Selbstanlieferungen auf den Entsorgungsanlagen, liegt die Gebührenpflicht bei der jeweils anliefernden Person.
- (4) Die Verwaltungsgebühren trägt die Person, die einen Antrag auf Ausstellung eines Entsorgungsnachweises oder eines anderen auf die Abfallentsorgung bezogenen Dokumentes stellt.

§ 9 **Gebührenveranlagung**

- (1) Die Gebührenveranlagung erfolgt regelmäßig bei den Personen nach § 3 Abs. 1 AbfEntsS. Eine Veranlagung der Personen nach § 3 Abs. 3 AbfEntsS kann im Einzelfall dann erfolgen, wenn die Heranziehung der Person nach § 3 Abs. 1 für diese eine unbillige Härte darstellen würde. Eine Zahlungsunfähigkeit der Person nach § 3 Abs. 3 AbfEntsS stellt keine unbillige Härte dar.
- (2) Änderungen in der Person des Gebührenpflichtigen sollen dem Landkreis oder dem von ihm mit dem Gebühreneinzug beauftragten Dritten zwei Wochen vor Eintritt der Änderung schriftlich mitzuteilen, spätestens jedoch eine Woche nach Eintritt der Änderung.
- (3) Änderungen in der Anzahl der Personen/Haushalte sind vom Grundstückseigentümer dann zu melden, wenn damit eine Erhöhung bzw. Verringerung des Behältervolumens und der Haushaltsgrundgebühren auf dem Grundstück verbunden ist.

Veränderungen sind gegen Vorlage entsprechender Nachweise schriftlich zu melden; § 11 Abs.2 gilt entsprechend.

§ 10

Gebührenentrichtung

- (1) Festsetzung
Die Haushaltsgrund- und die Behältergebühr werden durch Bescheid festgesetzt. Der Landkreis kann Dritte beauftragen, die Bescheide in seinem Auftrag und Namen zu erlassen.
- (2) Erhebungszeitraum
Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der Beginn des Erhebungszeitraumes richtet sich nach § 9 Abs. 1.
- (3) Fälligkeit
Sowohl die Haushaltsgrund- als auch die Behältergebühr sind jeweils zum 15.03. und 15.09. des Jahres fällig.
Die Behältergebühr für Großbehälter (660-l-, 770-l-, 1.100-l-Behälter) ist vierteljährlich, jeweils zum 15.03., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- (4) Abweichende Zahlungstermine
Abweichende Zahlungstermine können vereinbart werden. Ist ein Dritter mit der Erstellung der Gebührenbescheide beauftragt, so ist die Vereinbarung mit ihm zu schließen.
- (5) Änderungsbescheide
Sofern sich im laufenden Jahr auf dem Grundstück gebührenrelevante Änderungen ergeben haben, werden grundsätzlich 2-mal jährlich Änderungsbescheide erstellt.
Darüber hinaus gehende Änderungen werden erst in einem Jahresabrechnungsbescheid berücksichtigt.
Ausnahme ist die Ausstellung eines Abrechnungsbescheides, bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch den Grundstückseigentümer.
- (6) regelmäßige Selbstanlieferungen
Die Gebühren für Sonderleistungen werden mit der Inanspruchnahme, für Selbstanlieferung mit der Anlieferung fällig.
Bei regelmäßigen Selbstanlieferungen kann eine monatliche Abrechnung vereinbart werden.
- (7) Überzahlungen
Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet. Die darüber hinaus gehenden Beträge werden erstattet.

§ 11
Inkrafttreten

Die Abfallgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 21.12.2005 außer Kraft.

Holzminden, 27.07.2011




Landrat

Satzung

über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Turn- und Sporthallen, Sportfreianlagen, Schulräumen und Schuleinrichtungen zu schulfremden Zwecken und sonstigen Räumlichkeiten (Einrichtungen) des Fleckens Delligsen (Entgeltordnung) vom 06.07.1999

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Nr. 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Gleichstellung Eingetragener Lebenspartnerschaften vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462) hat der Rat des Fleckens Delligsen am 07.07.2011 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Turn- und Sporthallen, Sportfreianlagen, Schulräumen und Schuleinrichtungen zu schulfremden Zwecken und sonstige Räumlichkeiten (Einrichtungen) des Fleckens Delligsen (Entgeltordnung) vom 06.07.1999 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Turn- und Sporthallen, Sportfreianlagen, Schulräumen und Schuleinrichtungen zu schulfremden Zwecken und sonstigen Räumlichkeiten (Einrichtungen) des Fleckens Delligsen (Entgeltordnung) vom 06.07.1999 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Delligsen, den 20. Juli 2011

Flecken Delligsen

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Knackstedt

2. Änderungssatzung
zur Änderung der Gebühren- und Benutzungsordnung für die
Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortschaften Kaierde, Ammensen und Varrigsen
des Fleckens Delligsen
in der Fassung vom 21.07.2005

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Nr. 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Gleichstellung Eingetragener Lebenspartnerschaften vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462) hat der Rat des Fleckens Delligsen am 07.07.2011 folgende 2. Änderungssatzung zur Gebühren- und Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortschaften Kaierde, Ammensen und Varrigsen des Fleckens Delligsen in der Fassung vom 21.07.2005 beschlossen:

I.

In § 2 „Gebührensätze“ wird Ziffer 3 ersatzlos gestrichen.

Die bisherige Ziffer 4 des § 2 wird Ziffer 3.

II.

Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Delligsen, den 20. Juli 2011

Flecken Delligsen

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Knackstedt